

# Allgemeine Verkaufs-, Montage und Elektroinstallationsbedingungen der Firma Michael Wollnik – Solartechnik (Stand: Februar 2013)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Michael Wollnik - Solartechnik, Obere Waldstraße 45, 07381 Pößneck, ( nachfolgend „Lieferant“ genannt ) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeinen Geschäftsbedingungen ( wie z. B.: Einkaufsbedingungen ) des Kunden gelten nicht, es sei denn, der Lieferant hat der Geltung schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.2. Mit der Entgegennahme des Angebotes, der Auftragsbestätigung, spätestens mit der Erteilung des Auftrages oder der Entgegennahme der Leistung erkennt der Kunde an, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, und zwar für die gesamte Geschäftsbeziehung, gelten. Sofern sie einmal Vertragsgegenstand geworden sind, gelten sie auch für zukünftige Vertragsabschlüsse, es sei denn, der Lieferant zeigt an, dass hierfür neue oder andere Bestimmungen gelten sollen.

## 2. Vertragsabschluss

2.1. Alle Angebote des Lieferanten erfolgen freibleibend.

2.2. Bestellungen bzw. Aufträge werden erst mit schriftlicher Bestätigung (Auftragsbestätigung) oder mit Ausführung des Auftrages oder Auslieferung der Bestellung rechtsverbindlich.

2.3. Nebenabreden oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

2.4. Proben sind bloße Orientierungshilfen; bei einem Kauf nach Probe oder nach Muster gelten die Eigenschaften der Probe nicht als zugesichert.

2.5. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung des Zulieferers des Lieferanten. Ist die Nichtlieferung oder die Falschlieferung auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen, wird sich dieser auf den Vorbehalt nicht berufen. Der Kunde wird über die Rechtzeitigkeit umgehend unterrichtet. Bereits empfangene Leistungen sind zu erstatten.

## 3. Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

3.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung im Lager des Lieferanten für den Kunden bereitgestellt ist; dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Die Lieferung erfolgt an die im Auftrag benannte Anschrift des Kunden.

3.2. Ist Versendung der Lieferung vereinbart, so geht die Gefahr über, sobald die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

3.3. Verpackung und Versand erfolgen auf Kosten des Kunden, sofern der Vertrag keine andere Regelung enthält, und mit der verkehrsüblichen Sorgfalt. Auf Wusch und Kosten des Kunden wird die Lieferung gegen Bruch, Transport- und Feuerschäden versichert.

3.4. Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt; es sei denn, dass diese für den Kunden unzumutbar sind.

3.5. Können Lieferungen auf Grund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, so geht die Gefahr mit der vom Lieferanten veranlassenen Einlagerung auf den Kunden über; gleiches gilt im Falle des Annahmeverzuges des Kunden. Die Kosten hierfür hat der Kunde zu tragen. In diesem Falle ist der Lieferant auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.6. Ansprüche des Kunden auf Verzugsentschädigung und Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund Verzugs oder Unmöglichkeit der Leistung des Lieferanten sind beschränkt auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit bzw. des Verzuges nicht oder nicht rechtzeitig in zweckdienlicher Verwendung genommen werden kann. Entschädigungsansprüche, die über die vorgenannte Grenze hinausgehen, sind in allen Fällen des Verzuges oder der Unmöglichkeit auch nach Ablauf einer dem Lieferanten etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit kraft Gesetzes zwingend gehaftet werden muss.

## 4. Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Rechnungen des Lieferanten sind innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang fällig und zahlbar. Skonti sind ausdrücklich zu vereinbaren.

4.2. Soweit im Vertrag vereinbart, ist der Lieferant berechtigt, Vorschüsse zu verlangen.

4.3. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des Lieferanten endgültig verfügbar ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zu den Folgen des Zahlungsverzuges.

4.4. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.5. Ist der Kunde Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, stehen ihm ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB und/oder Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Dies gilt insbesondere auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen angeblicher Mängel der Lieferung oder Leistung vor der Vollziehung der Gewährleistung und für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB.

## 5. Montage

5.1. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die nicht der Lieferant zu vertreten hat, hat der Kunde in angemessenem Umfang und nach Festsetzung durch den Lieferanten die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reise der Aufsteller oder Montagepersonals zu tragen.

5.2. Falls der Lieferant die Aufstellung oder Montage gegen Einzelabrechnung übernommen hat, sind vom Kunden die bei Auftragserteilung vereinbarten, andernfalls die beim Lieferanten üblichen, Verrechnungssätze für die Arbeitszeit zu vergüten.

5.3. Der Kunde stellt die zur Montage, Überprüfung und Wartung der Anlage erforderlichen Mittel wie Strom, Anschlüsse, Wasser, Lagermöglichkeiten auf seine Kosten zur Verfügung. Der Kunde stellt sicher, dass diese den Anforderungen der Montage sowie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

5.4. Der Kunde stellt sicher, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden und holt auf seine Kosten eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen ein.

5.5. Die Montageleistung umfasst nicht die Einbindung der Anlage in eine bestehende Blitzschutzanlage. Eine Einbindung der Anlage obliegt dem Kunden und muss durch eine Fachfirma erfolgen. Der Lieferant haftet nicht für Folgen einer unterbliebenen oder unsachgemäßen Einbindung.

5.6. Der Kunde stellt sicher, dass von ihm zu erbringende Eigenleistungen fach- und fristgerecht ausgeführt werden. Er stelle im Weiteren sicher, dass von ihm zur Montage gestelltes Arbeitsmaterial und Gerüstaufstellungen den geltenden Normen sowie den Anforderungen der Montage entsprechen.

5.7. Der Lieferant haftet nicht für erbrachte Eigenleistung des Kunden. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, erbrachte Eigenleistung des Kunden zu überprüfen.

## 6. Gewährleistung und Haftung

6.1. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferant nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen unverzüglich zu untersuchen. Festgestellte Mängel müssen vom Kunden dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Unterlässt der

Kunde die Anzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei Untersuchung nicht erkennbar war.

b) Bei berechtigter Mängelanzeige ist der Lieferant zur Ersatzlieferung berechtigt. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist. Wird die Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist erbracht, wird sie verweigert oder schlägt sie aus anderen Gründen fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

c) Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt binnen 12 Monaten ab Gefahrenübergang, spätestens ab Übergabe der Lieferung oder Leistung, soweit es sich nicht um einen Gebrauchsgüterkauf im Sinne der §§ 474 ff. BGB handelt. Im letzteren Fall beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 2 Jahre, bei gebrauchten Sachen 1 Jahr. Bei gebrauchten Sachen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen, soweit kein Gebrauchsgüterkauf vorliegt.

d) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Wir haften nicht für die Tragfähigkeit des Untergrundes, auf dem die Solarmodule montiert werden. Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Dachkonstruktion, bzw. die Konstruktion des Untergrundes, auf dem die Solaranlage montiert wird, für die zur Installation vorgesehenen Module tragfähig und hinreichend geeignet ist. Die zur Berechnung der Tragfähigkeit nach DIN 1055 erforderlichen Angaben teilen wir auf Anfrage unverzüglich mit. Wir haften nicht für Mängel in Folge fehlerhafter oder falscher Angaben des Kunden. Die Montage der Anlage ist von einem Fachbetrieb durchzuführen. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für die Folgen einer unsachgemäßen Montage. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

e) Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt wiederum nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachnach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und für schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ( Kardinalpflichten ) kraft Gesetzes zwingend gehaftet wird.

6.2. Sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen, wenn dem Lieferanten, seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz anzulasten sind. Der Lieferant haftet aus vorgenannten Rechtsinstituten nicht für Mangelfolgeschäden; Pkt. 6 Abs. 6.1. d) S. 2 bleibt unberührt.

6.3. Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten ab Übergabe der Lieferung oder Leistung. Ist eine Übergabe nicht erfolgt, oder geschah das schadensstiftende Ereignis nach Übergabe, beginnt die Verjährung mit der Entstehung des Schadens selbst.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung aller derzeitigen und künftigen Forderungen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Kunden zustehen.

7.2. Der Kunde ist zur Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Verarbeitung der Ware erfolgt für den Lieferanten, ohne ihn jedoch zu verpflichten; die neuen Sachen werden Eigentum des Lieferanten. Bei Verarbeitung mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen, erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neu hergestellten Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung wird der Lieferant Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Sollte das Eigentum des Lieferanten dennoch untergehen und der Kunde ( Mit- ) Eigentümer werden, so überträgt er schon jetzt auf den Lieferanten sein Eigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen als Sicherheit. Der Kunde hat in allen genannten Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten stehenden Sachen für diesen unentgeltlich zu verwahren.

7.3. Der Kunde ist auch berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Im Übrigen sind andere Verfügung ( wie u. a.: Verpfändung oder Sicherungsübereignung ) unzulässig. Der Kunde tritt bereits jetzt an den Lieferanten alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ( ob erarbeitet oder nicht ) entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten ab. Im Falle der Veräußerung von verarbeiteter, verbundener, vermischter oder vermengter Vorbehaltsware erwirbt der Lieferant den erstrangigen Teilbetrag, der dem prozentualen Anteil des Rechnungswertes seiner gelieferten Ware entspricht. Der Kunde ist vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs berechtigt, die an den Lieferanten abgetretene Forderung im regelmäßigen Geschäftsbetrieb einzuziehen. Der Lieferant wird von seinem eigenem Einziehungsrecht solange keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Diese Einziehungsermächtigung gestattet dem Kunden nicht die Abtretung seiner Anschlussforderung

7.4. Die Sicherungsrechte des Lieferanten erlöschen erst bei vollständiger Erfüllung. Der Lieferant ist verpflichtet nach seiner Wahl Sicherheiten frei zu geben, sobald der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderung des Lieferanten um mehr als 20 % übersteigt.

7.5. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware zu unterrichten. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Kunde unverzüglich eine Liste der Abnehmer der Vorbehaltsware zur Verfügung zu stellen und diesen Abnehmern die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderung unverzüglich anzuzeigen.

## 9. Schlussbestimmungen und Sonstiges

9.1. Die Vertragssprache ist Deutsch.

9.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Handelsklauseln sind nach den einschlägigen IINCOTERMS auszulegen. Die Geltung des UN- Kaufrechts ( „CISG“ ) wird ausgeschlossen.

9.3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, sofern das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

9.4. Der Sitz des Lieferanten ist alleiniger Gerichtsstand, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.